

ZUSCHUSSRICHTLINIEN

zur Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten der Jugendarbeit

Der Kreisjugendring Lindau (KJR) gewährt entsprechend den folgenden Richtlinien Zuschüsse zur Förderung der Arbeit von Jugendverbänden und Jugendgruppen aus den für diesen Zweck vom Landkreis Lindau (B) hierfür bereitgestellten Mitteln.

Teil A = Richtlinien

Teil B = Förderbereiche – Maßnahmen und Zuschussätze

A. RICHTLINIEN

1. Antragsberechtigung

- Antragsberechtigt sind die Jugendverbände und Jugendgruppen (einschließlich deren Untergliederungen) mit Vertretungsrecht in der Vollversammlung des KJR Lindau (siehe Homepage www.kjr-lindau.de, unter „wer wir sind“)
- Verbände, die vom Landkreis in ihrer Jugendarbeit gefördert werden, dürfen für diese Maßnahmen keine zusätzlichen Mittel beim KJR beantragen.

2. Teilnehmende

Zuschüsse werden nur für Gruppen bzw. Teilnehmende gewährt, die ihren Sitz im Landkreis Lindau haben, bzw. im Landkreis Lindau wohnen.

Als Altersbegrenzung gilt: ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

Die jeweils verantwortlichen Jugendleiter:innen sind in die Maßnahme mit einbezogen.

3. Form/Voraussetzungen der Antragstellung

- a) Die Anträge sind auf den Formblättern des KJR Lindau einzureichen.
- b) Die Anträge werden nur genehmigt, wenn sie vollständig ausgefüllt und alle erforderlichen Unterlagen beigefügt sind.
- c) Bei der Antragsstellung müssen neben den Ausgaben auch alle Einnahmen, Zuschüsse, TN-Beträge etc. aufgeführt werden.
- d) Erforderliche Unterlagen für die Antragsstellung: (Bitte Vorlagen vom KJR verwenden, diese sind auf unserer Homepage www.kjr-lindau.de unter der Rubrik „Mitglieder-Service - Zuschusswesen“ zu finden!)
 - Kopien aller Ausgabenbelege
Ausnahme hier: bei mehrtägigen Freizeiten genügen die Kopien der relevanten Ausgaben wie z.B. Rechnung für Zeltlagerplatz/Übernachtungshaus oder Kosten für Reisebus
 - Referent:innen- und Teilnahmeliste der Verbände mit Name, Anschrift und Alter (Unterschriften der Kinder/Jugendlichen werden nicht mehr benötigt, es reicht eine Bestätigung, dass die Liste korrekt ist)
 - Ausschreibung/Einladung (evtl. Flyer) oder kurze Beschreibung des Programmablaufs
 - **Kilometerabrechnung:** alle gefahrenen Kilometer pro Antrag können auf einer Abrechnung aufgelistet werden. Die Fahrer:innen müssen nicht mehr unterschreiben, es reicht ein Vermerk, dass für die Richtigkeit der Angaben eingestanden wird.

4. Nicht förderfähige Kosten sind:

- Anschaffungen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen (z.B. Bälle oder Trikots bei Sportvereinen, Schutzkleidung bei Feuerwehr/THW oder Kleidung bei den Trachtenvereinen sowie Verpflegung in den Gruppenstunden usw.)
- Aufwandsentschädigungen und Geschenke jeglicher Art wie zum Beispiel Pokale, Blumen und Gutscheine
- Alkohol und Zigaretten
- Pfand für Getränke/Lebensmittel
- Kosten des Geldverkehrs (Bankgebühren), Kontoführungsgebühren

- gültig ab dem Zuschussjahr 2024

5. Antragsfristen

- a) Alle Anträge (außer Arbeitsmaterial und Grundförderung) müssen innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. nach Eingang der Rechnung des gekauften Gegenstandes bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- b) Arbeitsmaterial kann auf Antrag bis **spätestens 15. Oktober** des laufenden Jahres eingereicht werden.
- c) Die Anträge auf Grundförderung können bis zur Herbstvollversammlung abgegeben werden.

Die Eingangsfrist aller Zuschussanträge (außer Grundförderung) ist der 15. Oktober des laufenden Jahres. Alle Anträge, die nach diesem Termin eingehen, können aus arbeitstechnischen Gründen erst im nächsten Abrechnungsjahr berücksichtigt werden.

6. Voranmeldung

Anschaffungen, die das Volumen von **800,00 €** überschreiten, sind wenn möglich bis zum **01. September des vorangehenden Jahres der Antragsstellung** bei der Geschäftsstelle anzumelden.

7. Höhe des Zuschusses

- a) Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus Teil B der KJR-Zuschussrichtlinien.
- b) Die Höhe des Zuschusses darf den nachgewiesenen Fehlbetrag nicht übersteigen, sofern nicht unter „Teil B - Förderbereiche“ anderweitig geregelt.
- c) Abweichungen von den in den Richtlinien aufgeführten Höchstsummen sind durch den Beschluss der Vorstandschaft möglich.

8. Mitwirkungspflicht und Rechtsanspruch

Die/der Antragssteller:in muss aktiv bei Klärung einer Sachlage mithelfen, der Antrag kann bei fehlender Mitarbeit versagt werden. Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.

9. Beschließendes Organ

Beschließendes Organ ist die Vorstandschaft des KJR Lindau.

10. Ablehnungsbescheid

Die Ablehnung eines Zuschussantrages wird dem/der Antragsteller:in durch den Kreisjugendring schriftlich per Mail mitgeteilt.

11. Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist von dem/der Antragsteller:in auf Anforderung des KJR nachzuweisen. Die Zuschüsse werden ausschließlich auf ein Jugendverbandskonto ausbezahlt.

12. Schlussbemerkung

Der/die Antragssteller:in verpflichtet sich, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien wirtschaftlich zu verwenden.

Der KJR Lindau behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Antragstellung/Verwendung der Mittel vor. Belege sind daher 3 Jahre aufzubewahren.

B. FÖRDERBEREICHE

- 1 **Jugendleiter:innenschulungen**
- 2 **Jugendbildungsveranstaltungen**
- 3.1 **Freizeitmaßnahmen**
- 3.2 **1-tägige Ausflüge**
- 4 **Internationale Jugendbegegnungen**
- 5 **Verbesserung von Jugendräumen**
- 6 **Arbeitsmaterial**
- 7 **Sondermaßnahmen**
- 8 **Grundförderung**
- 9.1 **Gebrauchsgegenstände bis 800,00 €**
- 9.2 **Gebrauchsgegenstände ab 800,00 €**
- 10 **Mediengeräte**
- 11 **Starthilfe für Jugendgruppen**
- 12 **Förderung außergewöhnlicher Belastungen**

zu 1 Jugendleiter:innenschulungen – gefördert wird die Teilnahme an Maßnahmen der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter:innen an Jugendleiter:innenlehrgängen. Förderungsfähige Kosten sind Teilnahmegebühren und Fahrtkosten. Für Reisen zu Jugendleiter:innenschulungen ist das günstigste Beförderungsmittel zu wählen und nachzuweisen (gem. den Richtlinien des bayer. Reisekostengesetzes). Werden andere Reiseformen gewählt, wird vom KJR nur die günstigste Form erstattet. Die beigefügten Angebotsvergleiche zu den versch. Beförderungsmitteln müssen in direktem Bezug zur Veranstaltung stehen. Die Höhe der Förderung beträgt 75% der Selbstkosten, **max. 400 € pro Person**. Die Altersbegrenzung (bis 27 Jahre) greift hier nicht.

zu 2 Jugendbildungsveranstaltungen – gefördert werden örtliche und gemeindliche Angebote (Veranstaltungsreihen, Einzelvorträge, Kurse, Exkursionen, Seminare) der außerschulischen Jugendbildung, die sich auf die Bereiche der politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen, technischen und allgemeinen Bildung beziehen (siehe SGB VIII). Erstattet werden Honorare, Fahrtkosten der Referent:innen und Sachkosten bis zu 50%. **Der Höchstzuschuss beträgt 500 €.**

zu 3.1 Freizeitmaßnahmen der Mitgliedsverbände und Gruppen, werden vom KJR Lindau nach folgender Tabelle gefördert:

	2 bis 3 Tage	4 bis 7 Tage	ab 8 Tage
bis 10 Personen	300 €	400 €	450 €
11 bis 30 Personen	350 €	450 €	500 €
ab 31 Personen	400 €	500 €	550 €

zu 3.2 1-tägige Ausflüge (ab 6 Stunden) der Mitgliedsverbände und Gruppen werden wie folgt gefördert:

bis 15 Personen	150 €
ab 16 Personen	200 €

max. 6 Ausflüge pro Ortsgruppe eines Verbandes werden bezuschusst

Für 3.1 und 3.2 gilt Folgendes:

- Ein Zuschuss wird auch ohne ausgewiesenes Defizit gewährt.
- Die Anzahl der Betreuer:innen darf die Anzahl der Teilnehmenden nicht übersteigen.
- Betreuer:innen über 27 Jahre werden nach folgendem Schlüssel bezuschusst:
1:6, das heißt auf 6 Teilnehmende wird ein/e Betreuer:in angerechnet
- **Jeder Jugendverband, der im Sinne der Integration bzw. Inklusion junge Menschen mit Fluchterfahrung bzw. mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen an seinen Freizeitmaßnahmen teilhaben lässt, erhält zusätzlich einen Pauschalzuschuss von 100,00 €.**

zu 4 Internationale Jugendbegegnungen – gefördert werden Jugendbegegnungen zwischen Gruppen des Landkreises mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland.

Für die Bezuschussung gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Veranstaltung dauert mindestens 3 Tage (ohne An- und Abreise).
 - Die Partnergruppe steht hinsichtlich der Teilnehmenden in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis untereinander.
 - Die Teilnehmenden sind grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre alt.
 - Die Teilnehmendenzahl beträgt mindestens 8 Personen.
 - Der Veranstaltung liegt ein Programm zugrunde, das Begegnungen zwischen den Jugendgruppen ermöglicht.
 - Die Leiter:innen der Maßnahme sollen über Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen.
 - Bei Bedarf soll die Verständigung durch Sprachmittler:innen sichergestellt werden.
 - Eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung, die eine fachliche Beratung miteinschließen soll.
 - Während der Veranstaltung soll ein Gegenbesuch angeregt werden.
- Der Zuschuss beträgt **50,00 € pro Teilnehmenden**.

zu 5 Verbesserungen von Jugendräumen – Zuschüsse werden ausschließlich für Renovierungsarbeiten (nur Material) und für Einrichtungsgegenstände von Jugendräumen gewährt. Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 30% der abgerechneten Kosten, jedoch höchstens **350,00 €**.

Erforderliche Unterlagen zum Antrag:

Beschreibung der Umbaumaßnahmen in Stichworten und Rechnungskopien. Falls Fotos vorhanden sind freuen wir uns auch hier über beigelegte Kopien.

zu 6 Arbeits- und Informationsmaterial – gefördert wird die Anschaffung von Arbeits- und Informationsmaterial, das für die Jugendarbeit notwendig ist und die Anschaffung von Bastel- und Werkmaterial, welches dem Gruppenleben dient. Dieses wird mit 75% der Sachkosten, jedoch höchstens mit **250,00 €** gefördert.

zu 7 Sondermaßnahmen – gefördert werden Maßnahmen, auf die die vorangegangenen Punkte nicht zutreffen.
Der Vorstand entscheidet über den %-Satz der Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Die maximale Fördersumme beträgt **250,00 €**.

zu 8 Grundförderung – jeder stimmberechtigte Jugendverband, der bei der Frühjahrs- und Herbstvollversammlung mit seinen Delegierten vollzählig erscheint, erhält auf Antrag einen Pauschalzuschuss von **150,00 €**. Stellen mehrere Ortsgruppen eines Jugendverbandes einen Antrag, wird die Grundförderung entsprechend der Anzahl der Antragsstellenden aufgeteilt (mind. **50,00 €** /Ortsgruppe)

Jeder Jugendverband, der im Sinne der Integration bzw. Inklusion junge Menschen mit Fluchterfahrung bzw. mit körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen an seinen

Maßnahmen bzw. Aktivitäten teilhaben lässt, erhält zusätzlich einen Pauschalzuschuss von 100,00 € (zum Ende des Jahres.)

- zu 9.1 Gebrauchsgegenstände bis 800,00 €** - Ausstattungen und Gerätschaften, die der Jugendarbeit dienen wie z.B. Zelte, Feldküchenausstattungen und –Zubehör, Klappgarnituren, Werkzeug etc. Kann einmal pro Jahr beantragt werden. Der Fördersatz beträgt hier 30% der Sachkosten, jedoch höchstens **240,00 €**.
- zu 9.2 Gebrauchsgegenstände**, die den Anschaffungswert von **800,00 €** übersteigen, werden wie 8.1 behandelt, Der Fördersatz beträgt 30%, jedoch höchstens **500,00 €**.
- zu 10 Mediengeräte, Hi-Fi-Geräte, PC/Laptop u.ä.** werden bis zu 50% - höchstens jedoch mit **200,00 €** bezuschusst. Mediengeräte der gleichen Art werden nur im 3-Jahres-Rhythmus gefördert.
- zu 11 Starthilfe für angehende Jugendgruppen und Initiativen**, die einen Aufnahmeantrag beim KJR Lindau gestellt haben. Die neu gegründete Jugendgruppe/-initiative muss eine demokratische Struktur aufweisen. Bei verbandlichen Gruppen wird nur bezuschusst, wenn von diesem Verband noch keine Gruppe am Ort ansässig ist. Die Starthilfe beträgt einmalig **150,00 €**.
- zu 12 Außergewöhnliche Belastungen in der Basisarbeit** – gefördert werden nur außergewöhnliche Belastungen, die unbedingt für die verbandspezifische Jugendarbeit erforderlich sind und ohne die eine notwendige Ausbildung bzw. der Gruppenbetrieb nicht möglich ist, wie z.B. Schwimmunterricht bei der Wasserwacht, Kletterhalleneintritt des DAV usw. Gefördert wird max. das Defizit. Für diese Förderung steht jedes Jahr ein max. Gesamtbetrag für alle Verbände zur Verfügung. Die Höhe wird bei der Haushaltsplanung jährlich von der Vorstandschaft bestimmt. Die Miete für Gruppenräume kann leider nicht berücksichtigt werden.

Es gelten die Datenschutzhinweise des KJR Lindau, welche online unter www.kjr-lindau.de in der Rubrik Datenschutz einsehbar und abrufbar sind. Mit meiner Unterschrift **auf dem Zuschussantrag/Abschicken des Online-Zuschussantragsformulars** bestätige ich, dass ich diese Hinweise gelesen und zur Kenntnis genommen habe.

Weitere Informationen erhalten Sie bei

Selina Rahn

Kreisjugendring Lindau (B)

Stiftsplatz 6

88131 Lindau

info@kjr-lindau.de

08382 270 460